

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Za GZ.II/1- 2073/11-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Entwurf eines Gesetzes  
über die Abgabe vom Verbrauch  
von Getränken und Speiseeis.  
(NÖ. Getränke- und Speiseeis-  
steuergesetz 1969).



H o h e r    L a n d t a g    !

§ 5 Abs.3 der Bundes- Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr.205 in der Fassung des Bundes- Verfassungsgesetzes BGBl.Nr.274/1968, verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Artikel 118 Abs.2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31.Dezember 1969 zu erlassen. Bei dieser Anpassung ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß der Begriff "Gemeinde" im Art.118 Abs.2 erster Satz B.-VG. auf Grund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 1.Dezember 1966, Slg.Nr.5409, und vom 15.Dezember 1967, Zl. B 329/1967, für eine länderweise verschiedene Auslegung nicht zugänglich ist.

Bei der Überprüfung des derzeit in Geltung stehenden NÖ. Getränke- und Speiseeisabgabegesetzes, LGBL.Nr.48/1955, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.66/1955 und LGBL.Nr.102/1960, wurde festgestellt, daß es zweckmäßiger ist, ein völlig neues Gesetz zu erlassen. Durch das neue Gesetz soll vor allem der Tatsache entsprochen werden, daß Verfahrensvorschriften im materiellen Abgaberecht nur dann aufgenommen werden sollen, wenn die NÖ. Abgabenordnung (LGBL.Nr.142/1963 in der Fassung LGBL.Nr.116/1964) keine entsprechende Verfahrensvorschrift enthält. Diese Vorgangsweise dient auch der Beseitigung von Unklarheiten.

Der vorliegende Entwurf eines neuen NÖ. Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1969 wurde auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens erstellt. Hierbei wurden insbesondere die Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen in der im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

abgegebenen Stellungnahme berücksichtigt und dort, wo Formulierungen vorgeschlagen wurden, diese auch in den Gesetzestext übernommen. Es ist daher unvermeidlich gewesen, daß auf verschiedene Wünsche der Kammern, die mit der Stellungnahme der Bundeszentralstellen nicht vereinbar sind, nicht eingegangen werden konnte. Hiezu darf zur näheren Begründung auf die Ausführungen in der in Abschrift beige-schlossenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juni 1968, Zl. 107.972-6/1968, verwiesen werden, wobei den Ausführungen "zum Entwurf im allgemeinen" besondere Bedeutung zukommt. Aus diesen Gründen würde die Übernahme der von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in einer Stellungnahme vom 29. Mai 1968, Zl. Fin. 22/1/68, vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 1 zweifellos einen Einspruch der Bundesregierung nach sich ziehen, da in einer derart engen Bestimmung eine Verletzung des der Gemeinde zustehenden materiellen Steuerrechtes gesehen würde. Überdies hat das Bundesministerium für Finanzen hiefür einen besonderen Formulierungsvorschlag erstellt, der in den vorliegenden Gesetzentwurf als § 2 Abs. 2 aufgenommen worden ist. Ähnliches gilt auch hinsichtlich der im derzeit geltenden Gesetz enthaltenen "Befreiungsbestimmungen", die in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf zur Übernahme in die neue Regelung vorgesehen waren. Im Hinblick auf die hiezu abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 in der abschriftlichen Stellungnahme) konnte diese Bestimmung nicht mehr übernommen werden, da dies ebenfalls einen Grund für die Erhebung eines Einspruches durch die Bundesregierung bedeuten würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die hier vorgesehenen "Allgemeinen Bestimmungen" sollen klar stellen, daß die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die Gemeinden, die eine Getränkesteuer oder eine Speiseeissteuer erheben, bindendes Recht sind. In den Abs. 2 bis 4 sind Formvorschriften enthalten, die bei der Erlassung

von Verordnungen durch den Gemeinderat zu beachten sind.

Zu § 2:

Dem Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen in seiner Stellungnahme entsprechend, werden die dort gegebenen Formulierungsvorschläge zur Klarstellung des "Abgabegenstandes" als neuer § 2 übernommen. Dadurch verschiebt sich die Numerierung der Paragrafen gegenüber dem Entwurf.

Während aus Abs.1 und 3 zu entnehmen ist, daß die entgeltliche Abgabe von Getränken bzw. Speiseeis an den letzten Verbraucher der Getränkesteuer oder Speiseeissteuer unterliegt, wird im Abs.2 versucht, eine Begriffsbestimmung für "Getränke" zu geben. In dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.Dezember 1954, Slg.Nr.1067 (F.), wird unter anderem ausdrücklich ausgeführt, daß Flüssigkeiten, die ausschließlich als Medikamente "eingenommen" werden, selbst wenn dies wegen ihres Aggregatzustandes in Form einer "Aufnahme von Flüssigkeiten durch den Mund" geschieht, nicht als Getränke im Sinne des Gesetzes eingestuft werden können. Würde man nämlich auf dem Standpunkt stehen, daß "jede Aufnahme von Flüssigkeiten durch den Mund" zur Bestimmung des Begriffes "Getränke" ausreiche, müßte man - wie ebenfalls in dem zitierten Erkenntnis ausgesprochen wird - konsequenterweise auch die Konsumation von Suppen, dünnflüssigen Soßen u.dgl. als Trinken bezeichnen und die entgeltliche Abgabe solcher "Flüssigkeiten" der Getränkesteuer unterwerfen.

Durch die Bestimmung des Abs.2 bleibt aber dem Gemeinderat unbenommen, in jener Verordnung, mit der die Getränkesteuer ausgeschrieben wird, all jene Getränke, die an sich unter die Abgabepflicht fallen würden, aber aus sachlich zu rechtfertigenden Gründen - z.B. Schulkakao, weil in den Schulen für die Schüler wesentlich verbilligt abgegeben - von ihr ausgenommen werden soll, ausdrücklich anzuführen (siehe auch § 3 Abs.1).

Zu § 3:

Aus dem Abs.1 ergibt sich, wie die Verordnung mit der die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer ausgeschrieben wird, auszusehen hat. Insbesondere scheint es aus praktischen

Gründen zweckmäßig zu bestehen<sup>immen</sup>, daß in dieser Verordnung auch angegeben sein muß, welche Getränke außer Bier und Milch noch von der Getränkesteuer ausgenommen werden.

In den Abs.2 bis 4, deren Formulierung vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen wurde, sind Bestimmungen hinsichtlich des abgabepflichtigen Entgelts enthalten. Insbesondere soll klargestellt werden, inwieweit ein Entgelt abgabepflichtig ist und wie diese abgabepflichtigen Anteile des Entgeltes zu ermitteln sind.

Zu § 4:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, wurde die Aufnahme einer "Befreiungsbestimmung" im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken unterlassen. Abs.1 regelt nunmehr die auf Antrag mögliche Befreiung von der Abgabepflicht für Körperschaften und Personenvereinigungen. Im Abs.2 wird sodann zu klären versucht, was "niedrigere Preise" sind. Eine solche Bestimmung hat das Bundesministerium für Finanzen für zweckmäßig erachtet. Der Abs.3 enthält die erforderliche Ergänzung für den Fall, daß trotz der gemäß Abs.1 gewährten Befreiung keine niedrigeren Preise verlangt werden.

Zu § 5:

Im § 54 der NÖ. Abgabenordnung wird als Abgabepflichtiger bezeichnet, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt. Daher wird hier ausdrücklich festgestellt, wer zur Entrichtung der Getränkesteuer oder der Speiseeissteuer verpflichtet ist. Wesentlich ist auch die Aussage, daß die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer auf den Verbraucher überwälzt werden können.

Zu § 6:

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen. Diese Bestimmung ist auch für die Bemessung der Abgabe von Bedeutung. Der Abgabepflichtige hat dem Verbraucher mitzuteilen, ob er die Abgabe mitbezahlt oder ob sie gesondert verrechnet wird. Durch das Fehlen eines entsprechenden Hinweises wird bewirkt, daß das ganze Entgelt der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen ist.

Zu § 7:

Im Abs.1 wird, einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen im Allgemeinen Teil der Stellungnahme folgend, versucht, durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung klarzustellen, daß nur der Verbrauch innerhalb der Gemeinde das Entstehen der Abgabepflicht bewirkt. Erfolgt der Verbrauch außerhalb des Gebietes der ausschreibenden Gemeinde, was zu beweisen sein wird, so entsteht keine Abgabepflicht.

Die Formulierung der Abs.2 bis 4 wurde vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen und wörtlich übernommen.

Zu § 8:

Hier wird über Anregung des Bundesministeriums für Finanzen versucht, für die Berechnung der Getränkesteuer eine Erleichterung zu schaffen. Die Regelung sieht ähnlich wie bei der Lohnsummensteuer eine einmal jährliche Abgabenerklärung vor (Abs.1). Trotzdem sind monatliche Zahlungen zu leisten, die im Abs.2 als Vorauszahlungen bezeichnet werden.

Die bisher vorgesehenen gewesenen "Vereinbarungen" bei jederzeitigem Widerruf, konnten wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht mehr beibehalten werden. Die vorgeschlagene Lösung durch eine Jahresabrechnung soll einen Ausgleich darstellen. Da eine solche inventarmäßige Berechnung bei Speiseeis nicht möglich ist, wurde die Beschränkung auf Getränke vorgesehen.

Einer Klarstellung dient auch die ausdrückliche Anordnung, daß der Abzug für Eigenverbrauch und Schwund vom steuerpflichtigen Entgelt zu erfolgen hat. Dieser Abzug ist aber nur bei der jährlichen Abrechnung der Getränkesteuer möglich.

Zu § 9:

Im Abs.1 wird versucht, bestimmte Straftatbestände aufzustellen. Hinsichtlich der lit.d ist allerdings festzustellen, daß wegen der Eigenart dieser Bestimmungen ein bestimmter Straftatbestand nicht angeführt werden kann, da im Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Entwurfes der Inhalt möglicher Durchführungsverordnungen einer Gemeinde noch nicht bekannt sein kann.

Abs.2 bestimmt Strafbehörde, Strafmittel und Strafhöhe.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung wird der Vorschrift des Art.118 Abs.2 letzter Satz B.-VG. Folge geleistet und die Bezeichnung als im eigenen Wirkungsbereich liegend vorgenommen, der mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zweifellos gegeben ist.

Zu § 11:

31. Dez. 1969

Als Wirksamkeitsbeginn bietet sich der ~~1. Jänner 1970~~ an. Gleichzeitig ist das derzeit geltende NÖ. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz aufzuheben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe vom Verbrauch von Getränken und Speiseeis (NÖ. Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1969) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rudi*